

29/VI. 1915

Erfrauendienstpflicht.

Der Krieg hat eine Frage, die theoretisch schon mit Jahren in den führenden Kreisen der internationalen Frauenbewegung erörtert wurde, der praktischen Durchführung nahe gebracht. „Wie ist einem Kriege dienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend einzurichten?“ Dies ist der Titel eines Preisausschreibens, das der Kurator der Mathilde Zimminner-Stiftung, Professor Dr. Zinner, nunmehr der Öffentlichkeit übergeben hat. Ganzwohl Österreichdeutsche als auch österreichische und ungarische Schriftsteller haben sich an einem preisrichterlichen Wettbewerb zusammengeholt, um demjenigen Bevorher oder später prattischen Vorflügeln zu entgehen, die die besten und prächtigsten Vorflügel erstatten, den Preis von 1000 Mark zu zugeschennen. Dem Rundschreiben, das das Preistrichterfolgium ausgibt, sind 50 Zeitschriften als Gründlinien beigefügt, und diejenigen, die in den deutschen und österreichischen Frauenfreien lebhaft sind, sind aufgeführt. Die Leitfäße erläutern, daß jede deutsche Frau

zu derjenigen Dienstleistung verpflichten darf, für die der Staat zur Unterhaltung des Heeres und der Marine oder für öffentliche Verbeiten im Staats- und Kommunalstaatshafte u. jn. bedarf, entspricht der heute zu Recht bestehenden allgemeinen Begehrlichkeit. Befreit von der Kriegspflicht sind körperlich schwache und vom Frauendienstamt als unzweckmäßig anerkannte Frauen. Grundgesetzlich hat dann alle Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben, als unzweckmäßig anzusehen.

Zuflucht der Frauen dienten Pflicht Rechnung tragen; es ist eine vor Nachahmung gesetzte Dienststrafe vorgesehen und alle Dienstpflichtigen sind durch die Strafe erkenntlich. Dienstpflichtigen haben einander zu grüßen und sich mit dem Worte „Ehnhofier“ anzusprechen. Zur Zuflucht finden an den Frauendienstämtern eingerichtet, die an kommunalen Behörden des Reiches angeschlossen wären, und als oberste Zufluchtsbehörde und Spruchbehörde wäre ein Frauendienstrechtsamt einzurichten, das unter Zustiftung des Reichsständers zum dem Staatssekretär des Frauendienstrechtsamtes zu leiten wäre.

Dies ist in großen Zügen der Plan, den das

Der Kuratorium der Preisauszeichnung vorgelehen hat. Es ist selbstverständlich, daß nun mehr die Durchführungsmöglichkeiten der einzelnen Vor schläge einer gründlichen Beratung unterzogen werden, und die hervorragendsten Frauen führerinnen Deutschlands haben sich bereits zu den gesammelten Buntten getanzt. Else Lüders (Berlin-Zehlendorf), eine Frau, welche seit Jahren in der sozialen Arbeit hervorragend tätig ist, legt den pflicht die anlässlich des Kriegsausbruches gemachten praktischen Erfahrungen zugrunde und erklärt, daß gerade die Mobilisierung 1914, die in so großvorträger und planmäßiger Weise von Aufmarsch der bewaffneten Truppen zur Kriegsbereitschaft im Be reich erachtet, wie notwendig eine militärischer Präfession geführte Mobilisierung für den Kriegsinndienst gewesen wäre, die die Organisation der sozialen und wirtschaftlichen Ver teilung des Vaterlandes reich ermöglicht hätte. Der Unterschied zwischen der Planmaßigkeit der militärischen Mobilisierung und der Planlosigkeit des Willens zum Dienst bei der Frauenarmee ist mit Kriegsaufgang stark in die Erziehung. Entfende und Zausende von Frauen beweisen den inneren Drang, ihrem Vaterlande zu dienen und die Meldestellen des Roten Kreuzes und des nationalen Frauendienstes wurden in den Tagen des Kriegsausbruches förmlich gestürmt.

Man wurde zunächst gar nicht, wo und wie man diese Männer von Helferinnen, die noch dazu

unmittelbar völlig ungelernt auf dem Gebiet sozialer Hilfsarbeit waren, unterbringen sollte, und doch wäre es schade gewesen, Arbeitskräfte umgenutzt zu lassen in einer Zeit, wo das Vaterland die höchste Not offenbart hat. Abermals hört man im Deutschen Reich sowohl als auch bei uns in Österreich und in Ungarn hervorragende Berühmtheiten für die Gleichberechtigung der Frauen auf dem Gebiete der Staatsbürgerechte und -pflichten eintreten. Erst fürzlich ist auch der früher Kolonialsekretär Dr. Dernburg in einer Versammlung des Deutsch-Amerikanischen Sonntags für das Frauenstimmrecht: "Der treue Kämpfer, die deutsche Frau ist bewusst, nach dem entschieden für das Frauenstimmrecht in die Kriege eine bedeutende politische Rolle einzutreten, wenn sie merken, dass allgemeine Wohl erworben haben, dürfen das Vaterland nicht verlassen, das die einzige richtige Belohnung für dieses Verdienst ist, darf politische Gleichberechtigung befehlte. Das Frauenstimmrecht in Deutschland wird nun selbst kommen!" Geheimrat Mener-Gerhardt erfüllte gleichfalls, dass die deutsche Frau auf Grund ihrer Verdienste zum Erfolge ihres Dienstes leistet. Die hauptsächliche Tätigkeit des Rothenz ist nämlich durch den Krieg wieder hoch in Ehren gekommen, nur durch die beständige Rücksichtnahme am häuslichen Stand ist die Erfüllung der Frauen am häuslichen Stand zu lösen, und diejenigen Frauen haben sich am leichtesten und wohlpflichtigsten den erlossenen Gesetzen und Verordnungen angepasst, die bereits Einn für volksbedeutung des Nährwertes der Speisen orientiert werden.

Zenen, die das Chaos der freudigen Hoffnungslosigkeit im Beginn der Kriegszeit beobachten konnten, rängt sich der Gedanke auf, wie viel Kraft und Ehrgeiz hätte gespart werden können, wenn von Anfang an mehr Flammfähigkeit geheiratet hätte. Wie einstige Helferin an den richtigen Platz gekommen wäre, so wie jederfeld Dienstfähige Mann sofort nach genau vorher feststehendem Plan zur Waffe gerufen hätte.

Hélène Lange, die bekannte Führerin der ersten Lehrerinnenföderation, tritt als unbedingte Dienstpflicht der Frauen hervor und erhofft von dem künftigsten Gesetzes in reichster Folge die politische Befriedung der Frauen, das heiserfreie Ziel der Frauenbewegung. Unter den Persönlichkeiten, die außerdem der Dienstpflicht der Frauen das Wort prachten, wären zu nennen: Dr. Alice Salomon (Berlin), Dr. Agnes v. Harms, Oberin Marie Gauer, Professor Dr. Léon Zeppe (Berlin) und viele andere.

Dass der Krieg dadurch, dass er den Frauen die Möglichkeit geboten hat, sich in ausgedehntem Maße

Fraudienstpflicht und Frauenhimmrecht! Diese beiden von einander kaum zu trennenden Frauenziele werden auch von uns österreichischen Frauen auf das ernsthafte besorgt. Dass die theoretische Söhnung derselben derzeit nicht so sehr in den Vordergrund tritt, wie in Deutschland, hat nicht zuletzt einen Grund darin, dass die praktisch zu leitende Arbeit, die der Krieg den Frauen Österreichs gebracht hat, um eben das Maß grösser gewesen ist, als die bisherigen staatlichen und kommunalen Errichtungen im Reiche draussen, das Land dort besser gestützt in den Krieg eintreten ließen, als es bei uns der Fall war. Die drängende Sriegsarbeit des Tages erfüllt heute Österreichs Frauen so vollständig, dass sie vor lauter Pflichterfüllung auf jeden Rechtsanspruch verzlassen. Umso mehr hoffen sie aber, dass die Allgemeinheit in trügerischer Wiedergabe der mit so viel treuer Hinsicht gebildeten Dienste auch ohne Entumtrechtung der österreichischen Frauen denjenigen die sie sich in harter Kriegsarbeit voll verdient haben.

Hélène Gräffitch.

zu derjenigen Dienstleistung verpflichten darf, für die der Staat zur Unterstützung des Heeres und der Marine oder für öffentliche Arbeiten im Staats- und Kommunalhaushalt u.w. bedarf, dem Dienstpflicht der heute zu Recht bestehenden allgemeinen Wehrpflicht. Befreit von der Kriegspflicht sind darüber hinaus und vom Freiendienstamt als unbedenklich angesehene Frauen. Grundätzlich sind alle Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben, als unabkömmlich anzusehen.

Auch die äußere Erziehung soll der Freiendienstpflicht Rechnung tragen; es ist eine vor Rechnahme geachtete Dienstrichtart vorgesehen und alle Dienstpflichtigen sind durch die Erzahl erkenntlich. Gehen einander zu grüßen und sich mit dem Motto „Schwester“ anzusprechen. Zur Aufsicht sind Freiendienstamtler einzurichten, die an alle kommunalen Behörden des Reiches anzugliedern wären, und als oberste Aufsichtshöchststufe und Spruchbehörde wäre ein Freiendienstrechtsamt einzurichten, das unter Aufsicht des Reichsstatzlers von dem Staatssekretär des Fremdiendienstrechts zu leiten wäre.

Dies ist in großen Zügen der Plan, den das Reichsrat

Der Kuratorium der Preisauszeichnung vorgelehen hat. Es ist selbstverständlich, daß nun mehr die Durchführungsmöglichkeiten der einzelnen Vor schläge einer gründlichen Beratung unterzogen werden, und die hervorragendsten Frauen führerinnen Deutschlands haben sich bereits zu den gesammelten Buntten getanzt. Else Lüders (Berlin-Zehlendorf), eine Frau, welche seit Jahren in der sozialen Arbeit hervorragend tätig ist, legt den pflicht die anlässlich des Kriegsausbruches gemachten praktischen Erfahrungen zugrunde und erklärt, daß gerade die Mobilisierung 1914, die in so großvorträger und planmäßiger Weise von Aufmarsch der bewaffneten Truppen zur Kriegsbereitschaft im Be reich erachtet, wie notwendig eine militärischer Präfession geführte Mobilisierung für den Kriegsinnendienst gewesen wäre, die die Organisation der sozialen und wirtschaftlichen Ver teilung des Vaterlandes reich ermöglicht hätte. Der Unterschied zwischen der Planmaßigkeit der militärischen Mobilisierung und der Planlosigkeit des Willens zum Dienst bei der Fraueneinführung mit Kriegsauftrag darf in die Erbteilung. Entworfene und laufende von Frauen bewiesen den inneren Drang ihres Vaterlande zu dienen und die Meldestellen des Roten Kreuzes und des nationalen Frauendienstes wurden in den Tagen des Kriegsausbruches förmlich gestürmt.

Man wurde zunächst gar nicht, wo und wie man diese Männer von Helferinnen, die noch dazu

Nachdruck verboten.

## Frauendienstpflicht.

Der Krieg hat eine Frage, die theoretisch schon seit Jahren im den führenden Kreisen der internationalen Frauenbewegung erörtert wurde, der praktischen Durchführung nahe gebracht. „Wie ist dem Kriegsdienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend einzuordnen?“ Dies ist der Titel eines Preisausgeschreibens, das der Kurator der Mathilde Krimminger-Stiftung, Professor Dr. Zimmer, nun mehr der Öffentlichkeit übergeben hat. Obwohl wissenschaftliche als auch österreichische und ungarische Schriftsteller haben sich in einem preiswürdlichen Maße zusammengeholt, um denjenigen Bevölkerer oder denjenigen Bewohnerin, die die besten und praktischsten Vorschläge erfassen, den Preis von 1000 Mark zuvertrauen. Dem Rundschreiben, das Preisrichterfolgium ausgibt, sind 5 Zeitsäcke als Grundlinien beigefügt, und diese werden nun in den deutschen und österreichischen Frauenkreisen verbreitet. Die Leitfäße erläutern, daß jede deutsche Frau

waren unter anderem, daß jede deutsche Frau 4 Jahre lang zu öffentlichen Dienst verpflichtet sein soll, und zwar vom 16. bis zum 30. Lebensjahr, daß erst mit Bemidigung der Ausbildungsfähigkeit (mit dem 17. Lebensjahr) die Ehemündigung mit des weiblichen Geschlechtes eintreten darf, und daß die Ausbildungspflicht die weibliche deutsche Bevölkerung zur Erfüllung derjenigen Leistungen nützlich machen soll, für die das Vaterland ihrer bedarf. Da die Ziele der Ausbildung sind unter anderem: Erbtheitlichkeit, Geschicklichkeit, Gemeinsinn, förmliche Durchbildung, die eine gesunde Muttertumhaft und wirtschaftliche Durchbildung, die in Friedens- und Kriegszeiten eine verständige, den späteren Haushaltseinrichtungen des Volksgenzen ebenso wie des gemeinsamen Haushaltes Rechnung tragende Wirtschaftsführung ermöglicht. Vollte Ausbildung der Frau auf Pflege, Erziehungsfürsorge und Erziehung ihrer Kinder, Scenitis und Verständnis der deutschen Arbeit in ihrem Zusammenhang mit den deutschen Haushaltseinrichtungen und durchgehende Geschäftsunmittelbarkeit usw. Die Ausbildung soll in eigens dazu geschaffenden Frauendienstheimen oder an Frauenarbeitsstellen sowie in Frauendienstschulen vor sich gehen. Darunter sind lediglich staatlich zugelassene Bildungseinrichtungen zu verstehen; die Ausbildungspflicht ist nicht mit einer Prüfung ab, über die ein staatsliches Zeugnis ausgestellt wird. Die Frauendienstpflicht entspricht beiläufig der Landstrumpfpflicht junger, mehrjährigen Männer für die Friedenszeit und die Kriegshilfspflicht, die gegen Befolzung die